

► Restwert

Geschädigter muss Restwert nicht zur Prüfung vorlegen

| Sind im Schadengutachten drei Restwertkäufer mit Angeboten benannt, genügt es den Anforderungen, aufgrund derer sich der Geschädigte auf die Restwertermittlung verlassen darf. Es gibt bei Haftpflichtschäden keine Pflicht des Geschädigten, mit dem Verkauf des verunfallten Fahrzeugs zu warten, bis der Versicherer Gelegenheit zur Prüfung und zum Überbieten hatte. Die Gegenansicht des OLG Köln ist abzulehnen, entschied das AG Pforzheim (Urteil vom 27.3.2014, Az. 13 C 21/14; Abruf-Nr. 141244; eingesandt von Rechtsanwältin Daniela Mielchen, Hamburg). |

PRAXISHINWEIS | Mit dem unsinnigen, der BGH-Rechtsprechung klar zuwiderlaufenden Beschluss des OLG Köln in der Hand versuchen Versicherer landauf landab, die Rechtsprechung zum Restwertverkauf zu kippen. Doch die Instanzgerichte fallen nicht darauf herein und lehnen die vermeintliche Vorlagepflicht vor Verkauf des Unfallfahrzeugs ab. Sie liegen damit auf der Linie des BGH.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Update: Die Restwertrechtsprechung im Überblick“, UE 4/2013, Seite 12
- Textbaustein 008: Gutachterlicher Restwert bei Überangebot der Versicherung (H)

Instanzgerichte lassen sich von OLG Köln nicht beirren und folgen dem BGH



IHR PLUS IM NETZ
Beitrag und Textbaustein auf ue.iww.de